



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Sicherheitsdirektion Kanton Zürich Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Es ist unabdingbar, dass die Änderungen aktiv und adressatengerecht kommuniziert werden. In der Pflicht sehen wir hier einerseits das Bundesamt für Strassen, die Strassenverkehrsbehörden und Kontrollorgane der Kantone, andererseits auch die Verkehrs- und Fahrlehrerverbände usw. Auch ist sicherzustellen, dass die Frist ausreicht, damit die Lern- und Prüfungsmittel an die neuen Vorschriften angepasst sind.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es sollte, wie in den Erläuterungen dargelegt, im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Fahrzeugführer den Vorgang zu überwachen hat und für das Manöver verantwortlich bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die heutige Formulierung ist sinnvoll und mit Hinblick auf die Verkehrssicherheit sollte nicht darauf verzichtet werden.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern ist aus nachfolgenden Gründen abzulehnen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern auf 100 km/h wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der linken Fahrbahn auf Autobahnen führen, da der Schwerverkehr überholt werden kann. Dadurch werden diese Fahrzeuge mit max. 100 km/h den Verkehrsfluss auf der Überholspur zusätzlich verlangsamen und die Durchlaufkapazität minimieren.

Die meisten in der Schweiz immatrikulierten Anhänger sind mit einer Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h typengeprüft. Dies hat zur Folge, dass für jeden Anhänger abgeklärt werden muss, ob er für 100 km/h zugelassen werden kann oder nicht. Dies muss zudem entsprechend im Fahrzeugausweis eintragen werden. Für die Kontrollorgane wird

es nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich sein, entsprechende Kontrollen/Kontrollmessungen durchzuführen. Eine zusätzliche Gefahr geht von denjenigen Fahrzeughaltern aus, die diese Abklärung nicht machen lassen und somit Anhänger benützen, die den Vorschriften nicht entsprechen (z.B. Reifen nur für 80 km/h). Es ist fraglich, ob die Fahrzeugführer dieser Kombinationen die im erläuternden Bericht erwähnte Selbstverantwortung tatsächlich wahrnehmen werden.

Im Gegensatz zum übrigen Europa werden beim vorliegenden Entwurf alle leichten Motorfahrzeuge mit einem Anhänger neu 100 km/h fahren dürfen. Darunter fallen offenbar auch Sattelschlepper, leichte Nutzfahrzeuge oder Pick-ups mit einem Gesamtgewicht von jeweils max. 3500 kg. Diese Fahrzeuge verkehren meistens mit einem Gesamtzuggewicht von bis zu 10 t (max. möglich sogar 1 t).

Die EU hat die maximale Anhängelast an leichten Motorwagen auf 3,5 t begrenzt. Diese Begrenzung wurde in der Schweiz nicht übernommen. Ohne klare Rahmenbedingungen wie in Deutschland (<https://www.tuev-nord.de/de/privatkunden/verkehr/auto-motorrad-caravan/gespanne-100kmh-zulassung/>) ist zu befürchten, dass die Unfälle mit Anhängern zunehmen werden.

Der Vorschlag ist aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht ausreichend ausgereift bzw. allzu pragmatisch.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es kommt erfahrungsgemäss immer wieder vor, dass sich Fahrzeugführende auf den Standpunkt stellen, sie hätten an einem Hindernis links vorbeifahren dürfen, da ja sonst ein Signal 2.34 (Hindernis rechts umfahren) angebracht wäre. In solchen Situationen schafft eine konkrete Bestimmung mehr Klarheit als eine Herleitung aus Grundsätzen. Bei einer Abschaffung der Bestimmung steigt die Gefahr einer Rechtsunsicherheit, weshalb vermehrt (eigentlich unnötige) Signale angebracht werden müssen, die ihrerseits die Sichtbarkeit von Fussgängerinnen und Fussgängern beeinträchtigt.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aufgrund des Bagatelcharakters eines allfälligen Missachtens der Vorschrift sollte ein OB-Tatbestand geschaffen werden.

Für temporäre Einengungen auf Autobahnen gemäss SN 640 885 ist die Regelung unklar und könnte zu Verkehrssicherheitsproblemen führen. Die Formulierung «unmittel-

bar vor Beginn der Verengung» wäre auf der Höhe eines Anpralldämpfers. Der Übergang sollte jedoch bereits 150 m vorher auf der Höhe der Andreasstreifen abgeschlossen sein. Das sollte klargestellt werden.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Lockerung ist im Sinne der Verbesserung des Verkehrsflusses grundsätzlich zu begrüßen. Es fragt sich allerdings, ob nicht eine generelle Aufhebung des Rechtsüberholverbotes konsequenter wäre als die nun vorgeschlagene teilweise Lockerung:

Aus Sicht der Verkehrsteilnehmenden sowie der polizeilichen Kontrollorgane wird mit der neuen, sehr offenen Formulierung die Abgrenzung zwischen erlaubtem Rechtsvorbeifahren und verbotenem Rechtsüberholen kaum möglich sein. Der Gesetzgeber schafft hier eine neue Rechtsunsicherheit und überlässt es der Polizeipraxis und letztlich der Rechtsprechung, die unbestimmten Rechtsbegriffe «gebotene Vorsicht» sowie «Ausschwenken und Wiedereinbiegen» zu definieren. Der Revisionsvorschlag müsste daher entweder präzisiert werden (z. B. mittels Definition der zulässigen Geschwindigkeitsdifferenz zwischen «überholtem» und vorbeifahrendem Auto sowie Definition der Anzahl überholter Fahrzeuge / Streckenlänge, auf der nach dem Rechtsvorbeifahren nicht erneut die Spur gewechselt werden darf) oder dann aber müsste das Rechtsüberholen generell erlaubt werden. In den Erläuterungen wird immerhin dargelegt, dass

durch das Rechtsvorbeifahren keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist; eine solche ist auch nicht gegeben, wenn ein Ausschwenken und Wiedereinbiegen vorsichtig erfolgt, d.h. unter Wahrung namentlich der vorgeschriebenen Abstands- und Geschwindigkeitsvorschriften.

Sollte an der vorgeschlagenen Regelung (Teillockerung) festgehalten werden, ist darauf hinzuweisen, dass das Rechtsüberholen im Regelfall nicht mehr aufgrund von Art. 90 Abs. 2 SVG bestraft werden kann. Das Bundesgericht begründete die Schwere der Verkehrsregelverletzung jeweils damit, dass niemand damit rechnen müsse, dass er rechts überholt werde bzw. dass ein Auto rechts an ihm vorbeifahre, weshalb ein solches Manöver sehr gefährlich sei. Diese Argumentation wird mit der Neuregelung hinfällig.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Neuerung wird begrüsst und entspricht einem berechtigten Anliegen der Blaulichtorganisationen. Es ist unabdingbar, dass die Einführung dieser Bestimmung proaktiv durch das ASTRA begleitet werden muss.

Neben Hilfsfahrzeugen sollten Fahrzeuge des Strassenunterhaltes explizit erwähnt werden.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die heutige Regelung ist genügend. Falls an der neuen Regelung festgehalten wird, sollte das Alter für die Trottoirfreigabe für Fahrräder auf 10 Jahre herabgesetzt werden.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In den Unterlagen findet sich keine entsprechende Bestimmung.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Radwege scheinen für schnelle E-Bikes (Tretunterstützung bis 45 km/h) nicht geeignet zu sein, da die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Benutzerinnen und Benutzern erheblich sind (Fussgänger mit Kinderwagen und E-Bike).

Das Gefährdungs- und Konfliktpotenzial ist zu gross. In diesem Zusammenhang ist auf die steigenden Unfallzahlen mit E-Bikes hinzuweisen. Auf Radwegen sollten nur E-Bikes bis 25 km/h zugelassen werden. Sofern die Zulassung beibehalten wird, stellt sich die Fragen der Regulierung mittels Geschwindigkeitslimiten.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der vorgesehene Einbezug schwerer Arbeitsmotorwagen in das Fahrverbot verunmöglicht es Feuerwehren, Übungsfahrten und Einsatzübungen in solchen Gebieten durchzuführen. Vor allem Wohngebiete sind mit solchen Verboten belegt (Lärmschutz, Verkehrsleitung usw.). Die Feuerwehr muss auch in solchen Gebieten – im Sinne der

öffentlichen Sicherheit – Übungen durchführen können. Übungsfahrten der Feuerwehr beinhalten nicht nur das eigentliche Fahrtraining, sondern auch die Beübung der Maschinistenfunktionen (Tanklöschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeuge, Autodrehleitern, Hubrettungsfahrzeuge, Pionierfahrzeuge usw.). Dieses Verbot würde nicht nur die Feuerwehr einschränken, sondern auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete.

ANTRAG: Schwere Motorwagen der Feuerwehr sind in jedem Fall von diesem Verbot auszunehmen. Es ist eine Ausnahme – ähnlich jener für das Nachtfahrverbot (Art. 91a Abs. 1 Bst. d der Verkehrsregelnverordnung) aufzunehmen: „Ausgenommen sind Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen.“

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bestimmung ist nicht verständlich formuliert. Es ist unklar, wer die «anderen Straßenbenutzer» sind. Auch der Hinweis auf Art. 40 Abs. 2 VRV ist nicht verständlich. Aus der Bestimmung sollte für den Rechtsanwender klar hervorgehen, für wen der Vortritt aufgehoben gilt.

vgl. oben: Allgemeiner Hinweis betreffend Benützung schneller E-Bikes von Radwegen

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

– Zustimmung bezüglich Streichung Passus «Einfügen in den Verkehr»
– Aus unserer Sicht ist die neu eingeführte Möglichkeit der Nachzahlung unnötig. Das läuft dem Zweck von Parkzeitbeschränkungen zuwider.
– Die Gebührenpflicht für Motorräder und Motorfahrräder funktioniert nur mit nummerierten Parkplätzen.
Zu Art. 48 Abs. 6 nSSV: Es fehlt der Punkt.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ein E-Fahrzeug sollte nur hinsichtlich des Ladevorgangs, aber nicht in Bezug auf das Parkieren privilegiert werden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zur Verständlichkeit wäre es jeweils hilfreich, wenn in den Erläuterungen entsprechende Verkehrssituationen in visualisierter Form dargestellt werden könnten.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bei Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen sollte aus Platzgründen ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen werden, vom Grossformat abweichen zu können.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Diese Regelung sollte auf alle temporären Verkehrsmassnahmen ausgedehnt werden,
nicht nur auf Baustellen.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Stossrichtung ist grundsätzlich zu begrüssen, es sollte aber im Einzelfall geprüft werden, wo das Anbringen der Vorrichtungen Sinn macht (Lärmproblematik, Fussgängerquerungen im Bereich von Strassenbahnen). Das für jede Lichtsignalanlage zu verlangen, wäre u.E. unverhältnismässig und mit hohen Kosten verbunden.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Anh. OBV Ziff. 317: Fahrzeuge sollte unabhängig vom jeweiligen Startsystem gegen die Wegfahrt gesichert werden.

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Auf diese Regelung sollte verzichtet werden. Die Kinder werden von der Kinder- und Jugendinstruktion dahingehend instruiert, dass sie sich beim Fussgängerstreifen vor dem Randstein aufstellen. Dort wird ihre Absicht von den übrigen Verkehrsteilnehmern am besten erkannt.
Im Übrigen wären die vorgeschlagenen Distanzangaben für das Anbringen der «Füessli» zu restriktiv.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Markierungserinnerungen sollten generell bei Zonensignalisationen zugelassen werden (so u. a. Parkverbotszonen).